

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Anhebung des Grundfreibetrags und Absenkung des Steuersatzes
- Fundstelle: Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland, BGBl. I 2009, 416

§ 32a

Einkommensteuertarif

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209), zuletzt geändert durch Ges. zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland v. 2.3.2009 (BGBl. I 2009, 416; BStBl. I 2009, 434)

(1) ¹Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. ²Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. **bis 7 834 Euro (Grundfreibetrag):**
0;
2. **von 7 835 Euro bis 13 139 Euro:**
 $(939,68 \cdot y + 1 400) \cdot y$;
3. **von 13 140 Euro bis 52 551 Euro:**
 $(228,74 \cdot z + 2 397) \cdot z + 1 007$;
4. **von 52 552 Euro bis 250 000 Euro:**
 $0,42 \cdot x - 8 064$;
5. **von 250 001 Euro an:**
 $0,45 \cdot x - 15 576$.

³„y“ ist ein Zehntausendstel des **7 834** Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. ⁴„z“ ist ein Zehntausendstel des **13 139** Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. ⁵„x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. ⁶Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.

(2) weggefallen

(3) weggefallen

§ 32a

Anm. J 08-1

(4) weggefallen

(5) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach Absatz 1 ergibt (Splitting-Verfahren).

(6) ¹Das Verfahren nach Absatz 5 ist auch anzuwenden zur Berechnung der tariflichen Einkommensteuer für das zu versteuernde Einkommen

1. bei einem verwitweten Steuerpflichtigen für den Veranlagungszeitraum, der dem Kalenderjahr folgt, in dem der Ehegatte verstorben ist, wenn der Steuerpflichtige und sein verstorbener Ehegatte im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllt haben,
2. bei einem Steuerpflichtigen, dessen Ehe in dem Kalenderjahr, in dem er sein Einkommen bezogen hat, aufgelöst worden ist, wenn in diesem Kalenderjahr
 - a) der Steuerpflichtige und sein bisheriger Ehegatte die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllt haben,
 - b) der bisherige Ehegatte wieder geheiratet hat und
 - c) der bisherige Ehegatte und dessen neuer Ehegatte ebenfalls die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Ehe durch Tod aufgelöst worden ist und die Ehegatten der neuen Ehe die besondere Veranlagung nach § 26c wählen.

²Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass der Steuerpflichtige nicht nach den §§ 26, 26a getrennt zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried **Apitz**, Regierungsdirektor, Arnsberg
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Schrifttum: Hörster, Konjunkturpaket II/Drittes Mittelstandsentslastungsgesetz, NWB 2009, 766ff; Kruhl, Entlastungen bei der Einkommensteuer durch das zweite Konjunkturpaket, Stbg. 2009, 155.

Kompaktübersicht

J 08-1 **Grundinformation:** Der Grundfreibetrag wird von 7 664 € auf 7 934 € (ab VZ 2010 auf 8 004 €) angehoben. Gleichzeitig werden der Eingangssteuersatz von 15 % auf 14 % gesenkt sowie die Tarifgrenzen um 400 € (ab VZ 210 um weitere 330 €) angehoben.

Rechtsentwicklung: zur *Gesetzesentwicklung bis 2002* s. § 32a Anm. 3. J 08-2

- ▶ **FlutopferSolG v. 19.9.2002** (BGBl. I 2002, 3651; BStBl. I 2002, 865): Die im Rahmen der Steuerreformgesetze zum 1.1.2003 beschlossenen Tarifenkungen (Absenkung des Eingangs- und Höchststeuersatzes mit entsprechender Änderung des Tarifverlaufs sowie Anhebung des Grundfreibetrags) wurden unter Beibehaltung der Tarifstufen 2002 auf den 1.1.2004 verschoben.
- ▷ *In § 52 Abs. 41* Nr. 1 wurden die Wörter „für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004“ durch die Wörter „für den Veranlagungszeitraum 2004“ ersetzt.
- ▷ *In § 52 Abs. 42 und 43* wurde jeweils die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.
- ▶ **HBegIG 2004 v. 29.12.2003** (BGBl. I 2003, 3076; BStBl. I 2004, 120): Der Spitzensteuersatz wurde von 48,5 % auf 45 % (bisher für 2004 vorgesehen: 47 %) und der Eingangssteuersatz von 19,9 % auf 16 % (bisher für 2004 vorgesehen: 17 %) abgesenkt. Das stfreie Existenzminimum (Grundfreibetrag) wurde von 7 235 € für VZ 2003 auf 7 664 € für VZ 2004 angehoben.
- ▷ *§ 52 Abs. 41* enthielt die Fassung des § 32a für den VZ 2005. Der Eingangssteuersatz sank danach auf 15 %, der Spitzensteuersatz auf 42 %. Das stfreie Existenzminimum (Grundfreibetrag) betrug wie im VZ 2004 auch für den VZ 2005 7 664 €.
- ▶ **EURLUmsG v. 9.12.2004** (BGBl. I 2004, 3310; BStBl. I 2004, 1158): Abs. 2 und 3 wurden aufgehoben, da sie lediglich die erstmalige Anwendung der Rundungsregel zum EStTarif für den VZ 2003 regelten und für die folgenden VZ nicht mehr von Bedeutung waren.
- ▶ **StÄndG 2007 v. 19.7.2006** (BGBl. I 2006, 1652; BStBl. I 2006, 432): In Abs. 1 wurde der Spitzensteuersatz von bisher 42 % um 3 Prozentpunkte auf 45 % für private zu versteuernde Einkommen über 250 000 €/500 000 € (Ledige/zusammenveranlagte Ehegatten) angehoben.
- ▶ **UntStReformG 2008 v. 14.8.2007** (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630): In Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 wurde jeweils die Angabe „vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c“ durch die Angabe „vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c“ ersetzt. Es handelte sich um eine Folgeänderung zu der Einführung des § 32d und des § 34a.
- ▶ **Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität v. 2.3.2009** (BGBl. I 2009, 416; BStBl. I 2009, 434): Abs. 1 wird neu gefasst.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Der in Abs. 1 normierte EStTarif gilt erstmals für den VZ 2009 (§ 52 Abs. 1 idF des JStG 2009 v. 19.12.2008, BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74). Ab dem VZ 2010 wird der EStTarif des VZ 2009 erneut geändert (§ 52 Abs. 41). Der Grundfreibetrag wird um 170 € auf

§ 32a

Anm. J 08-3

dann 8004 € angehoben und es wird eine weitere Anhebung der Tarifeckwerte um 330 € vorgenommen.

J 08-4 **Grund der Änderung:** Die Steuerzahler sollen mit den geänderten Tarifen und dem erhöhten Grundfreibetrag entlastet werden. Damit steht den Stpfl. jährlich mehr Geld zur Verfügung, das in den Wirtschaftskreislauf zur Konjunkturbelebung gelangen soll. Ziel ist es, die Leistungsbereitschaft und die Zuversicht der Stpfl. zu stärken und bereits im Abschwung die Grundlagen für neue Arbeitsplätze, Innovationen und für eine bessere soziale Infrastruktur zu legen (BTDrucks. 16/11740, 26).

J 08-5 **Bedeutung der Änderung:** Abhängig von der jeweiligen Höhe des zu versteuernden Einkommens führt die Erhöhung des Grundfreibetrags und die Senkung des Eingangsteuersatzes bei einem einzeln zur ESt. veranlagten Stpfl. für den VZ 2009 idR zu einer stl. Entlastung von max. 150 € (ohne SolZ und KiSt). Ein ESt.-Vergleichsrechner ist ua. unter www.lfst.bayern.de zu finden (Hörster, NWB 2009, 766 ff.).

► **Tarifübersicht 2002–2010:**

Tarifübersicht	2002/ 2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Grundfrei- betrag	7 235	7 664	7 664	7 664	7 764	7 664	7 834	8 004
Splitting	14 470	15 326	15 326	15 326	15 326	15 326	15 668	16 008
Eingang- steuersatz	19,9 %	16 %	15 %	15 %	15 %	15 %	14 %	14 %
Höchststeuer- satz	48,5 %	45 %	42 %	42 %	45 % mit Ent- lastungs- betrag § 32c	45 % ohne Entlas- tungs- betrag	45 % ohne Entlas- tungs- betrag	45 % ohne Ent- lastungs- betrag
Bei Grund- tabelle ab	55 008	52 152	52 152	52 152	*	*	*	*
Bei Splitting ab	110 016	104 304	104 304	104 304	*	*	*	*

* Mit Wirkung ab VZ 2007 ist der Tarif um eine fünfte Tarifzone erweitert worden. Die vierte Tarifzone wurde auf 52 152 € und 250 000 € beschränkt. Hier gilt der bisherige Grenzsteuersatz von 42 %. Der Durchschnittssteuersatz liegt zwischen 26,8 % und 38,8 %. Für Einkommen ab 250 001 € beträgt der Steuersatz 45 %. Der Durchschnittssteuersatz strebt ebenfalls gegen 45 %. Für den VZ 2007 greift eine Milderung nach § 32c. Diese Milderung wurde für VZ ab 2008 nicht verlängert, so dass der Spitzensteuersatz ab VZ 2008 45 % beträgt.

Kritik: Die vom Gesetzgeber beabsichtigte „Mobilisierung der Wachstumskräfte“ sowie „Abfederung der Finanzkrise“ und „Verbesserung der Perspektiven der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland“ wird sich mit der durchgeführten Tarifsenkung nicht erreichen lassen. Weder ist die Senkung des Eingangsteuersatzes um 1 % iS einer nachfrageorientierten Wirtschaftspolitik zur Stärkung der Binnennachfrage geeignet, weil

den Konsumenten nur vergleichsweise geringe Steuerentlastungen zugute kommen. Noch ist die Senkung in einer angebotsorientierten Politik geeignet, Investitionen zu fördern. Um den Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltig zu verbessern und Beschäftigung und Stabilität der Wirtschaft in Deutschland zu sichern, ist eine erheblich weitergehende Senkung der Steuersätze unumgänglich.

► **Fiskalische Bedeutung:** Der Gesetzgeber rechnet aufgrund der Verbesserung des EStTarifs:

1. Stufe 2009: Grundfreibetrag 7834 €; Eingangssteuersatz 14 %; Rechtsverschiebung aller Eckwerte des Tarifs um 400 €;
2. Stufe 2010: Grundfreibetrag steigt auf 8004 €; Eingangssteuersatz bleibt bei 14 %; weitere Rechtsverschiebung des Tarifs um 330 € (insgesamt Rechtsverschiebung des Tarifs um 730 € in den Stufen 1 und 2 zusammen)

für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten mit Steuermindereinnahmen von 5,94 Mrd. € (BTDrucks. 16/11740, 24).

§ 32a